



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden
Christiane Wermeille
3003 Bern

Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

09.477 Parlamentarische Initiative Fournier; Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Wermeille

Am 6. Dezember 2011 lud die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR) zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Parlamentarischen Initiative Fournier "Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung" ein. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die Kantone unter bestimmten Umständen von den Verursachern verlangen können, dass sie die Kosten für die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten frühzeitig sicherstellen. Zudem führt er eine kantonale Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken mit belasteten Standorten ein. Zu diesen beiden Aspekten wollen wir uns äussern.

Sicherstellung

Der Vorentwurf sieht eine Sicherstellung nur für die Kosten der Überwachung und der Sanierung eines belasteten Standortes vor. Im Kanton Basel-Stadt aber auch in anderen Kantonen haben die Behörden jedoch die Erfahrung gemacht, dass auch die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten sehr hoch sein können. Fälle mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.- sind keine Seltenheit.

Antrag:

Ergänzung von Artikel 32d^{bis} Absatz 1 USG: "Die Behörde kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für die Durchführung von

Massnahmen sicherzustellen, die bei einem belasteten Standort für die Untersuchung, die Überwachung oder die Sanierung zu erwarten sind. ..."

Zerstückelungsverbot

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befürwortet die Verankerung der Bewilligungspflicht des Kantons für die Aufteilung eines im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Grundstücks im neuen Artikel 32d^{bis} Absatz 2 USG.

Bei den im Kataster der belasteten Standorte Basel-Stadt eingetragenen Standorten handelt es sich überwiegend um sog. Bauherrenaltlasten, die in der Regel keine weiteren Untersuchungen im Hinblick auf eine Überwachung bzw. Sanierung benötigen. Bei diesen Standorten müssen die Inhaber die Kosten für die Entsorgung von belastetem Material tragen (und nicht das Gemeinwesen). Eine Veräusserung bzw. Abparzellierung ist von daher eher unproblematisch: Der Kanton läuft keine grosse Gefahr, sog. Ausfallkosten übernehmen zu müssen. Immerhin kann so auch der Bildung von Industriebrachen entgegen gewirkt werden.

Wir danken für die Entgegennahme unserer Stellungnahme und für deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin